

**Geschäftsordnung
für den Integrationsbeirat der Stadt Langenhagen**

vom 01.09.2009

(in Kraft seit 01.09.2009 durch Beschluss des Rates)
(geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2010)

§ 1

Grundsätze

Die Stadt Langenhagen bildet einen Integrationsbeirat. Er nimmt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund wahr. Der Integrationsbeirat soll die Beziehungen zwischen der in der Stadt lebenden deutschen Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund fördern und ihre Beteiligung am kommunalen Geschehen ermöglichen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.
- (2) Der Integrationsbeirat der Stadt Langenhagen vertritt die besonderen Interessen aller in Langenhagen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung von Migrantinnen und Migranten ergeben.
- (3) Je ein Mitglied des Integrationsbeirats nimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates an den Sitzungen von Fachausschüssen teil.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Beirat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Integrationsbeirat ist vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, rechtzeitig zu hören.
Stellungnahmen zu Drucksachen der Verwaltung und Anträgen der Fachausschüsse sind vom Gremium zu beschließen.

§ 3

Stellung

- (1) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Anträge zu stellen. Stellungnahmen und Empfehlungen werden über die jeweilige Vertreterin/ den jeweiligen Vertreter in die Fachausschüsse eingebracht.
- (2) Die/der jeweilige Vertreter/in des Integrationsbeirat hat das Recht, über den zuständigen Ausschuss Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (3) Anhörungen finden im Integrationsbeirat nicht statt. Der Beirat hat jedoch das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 12 stimmberechtigten Migrantinnen und Migranten. Ihm gehört außerdem pro Ratsfraktion ein stimmberechtigtes Ratsmitglied an.
- (2) An den Sitzungen des Beirates nimmt die/der Integrationsbeauftragte teil. Sie/er ist dabei stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder des Gremiums mit Migrationshintergrund (ständige Mitglieder sowie Vertreter/innen bzw. Nachrücker/innen) werden im Rahmen einer Gründungsveranstaltung ermittelt.
- (4) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Aufwendungen werden den Mitgliedern nach der Satzung der Stadt Langenhagen über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 5

Bestellung der Mitglieder

Der Rat legitimiert die Zusammensetzung des Integrationsbeirates sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt die Beiratsmitglieder entsprechend § 23 NGO zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.

§7

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu zusammengestellten Integrationsbeirates bzw. mit dem im Ratsbeschluss genannten Termin. Für die Ratsmitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vorzeitig aus, so folgt aus der Liste der Gründungsversammlung ein Ersatzmitglied.

Nach einer Amtsperiode von 5 Jahren entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Rat über eine Weiterführung, eine Neugründung oder eine Neuwahl des Integrationsbeirates.

§ 8

Vorsitz

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Beirat mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder ihr / sein Stellvertreter / in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und leitet die Diskussion und evtl. Abstimmungen.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer dreimal hintereinander unentschuldig den Sitzungen des Integrationsbeirates fernbleibt, kann durch Beschluss des Integrationsbeirates bei einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 10

Sitzungstermine

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 11

Einladungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur ersten Sitzung des Beirates nach der Gründungsversammlung ein. In der Folge lädt die oder der Vorsitzende - ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. schriftlicher Anträge- zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 12

Tagesordnung

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der /dem Vorsitzenden ein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die / der Vorsitzende oder Stellvertreter/in stellt die Tagesordnung auf. Evtl. Anträge, die nach der Abstimmung im Gremium an Verwaltungsausschuss oder Rat weitergeleitet werden sollen, sind schriftlich als Anlage für die Einladung mit vorzulegen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Beiratsmitglieder dies verlangt.

§ 15

Empfehlungen an andere Stellen

- (1) Soweit der Beirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind sie als Empfehlungen durch die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter an den jeweiligen Fachausschuss weiterzuleiten.
- (2) Die Fachausschüsse können zu den Beratungen zusätzlich andere Vertreterinnen / Vertreter und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Beirates hinzuziehen.

§ 16

Niederschrift

- (1) Die Sitzung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein,
 - a) wann und wo die Sitzung stattfand,
 - b) wer an ihr teilnahm,
 - c) welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Integrationsbeauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 17

Arbeitskreise

Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch Nichtmitglieder beteiligt werden können.

§ 18

Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Der Integrationsbeirat arbeitet in dem Niedersächsischen Integrationsrat mit.
- (2) Mitglieder des Integrationsbeirates arbeiten in Fachausschüssen der Stadt Langenhagen mit beratender Stimme mit.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1.9. 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.11.1992 außer Kraft.